



Spielplatzverordnung der Gemeinde Tulfes

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. 51/2020 wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Spielplatz Kindergarten Dorf, Kindergarten Volderwald, dem Spielplatz Gallraun und Ruheplatz Wasserrad (ausgenommen bei Veranstaltungen).

§ 2 Benützung der Spielplätze

1. Der Zutritt zum Spielplatz ist nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Krankenfahrrädern, Kinderwagen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos und dergleichen ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, den Spielplatz mit Fahrrädern und Skateboards zu befahren.
2. Das Rauchen ist strikt untersagt.
3. Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.
4. Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt.

§ 3 Schonung der Anlagen

Jede mutwillige Verunreinigung und Beschädigung des Spielplatzes, sowie deren Einrichtungen (Spielgeräte, Pflanzungen und weiterer Anlagen) ist verboten.

§ 4 Aufsicht

Die Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 18 Abs. 2 TGO 2001 als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 02. September 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Martin Wegscheider

Angeschlagen am: 19.08.2020

Abgenommen am: 02.09.2020